

Dr. Otto N. Bretzinger

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Muster, Grundlagen und Tipps
für die eigene Erstellung

inklusive
Textbausteine
zum
Download



Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

**Muster, Grundlagen und Tipps für
die eigene Erstellung**

© 2019 by Akademische Arbeitsgemeinschaft

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage
Stand: Januar 2019

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dorothee Große, Dr. Torsten Hahn, Dr. Otto N. Bretzinger

Verlagsleitung: Hubert Haarmann

Layout: futurweiss, Wiesbaden

Umschlaggrafik: © Adobe Stock – Visivasnc

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München

ISBN 978-3-86817-930-9

Vorwort

Tagtäglich ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden. Und solange wir gesund sind, schieben wir das Thema "rechtliche Vorsorge" gerne beiseite. Denn wer beschäftigt sich schon gerne in guten Tagen mit derart "unangenehmen" Fragen? Aber niemand weiß, was morgen sein wird. Und schnell kann es geschehen, dass man wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und selbstbestimmt zu entscheiden.

Die meisten Menschen werden (hoffentlich) das Glück haben, dass sich jemand um sie kümmert, wenn sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Das Problem ist allerdings, dass den nahen Angehörigen kein gesetzliches Vertretungsrecht zusteht. Sie können also für die handlungsunfähige Person keine Rechtsgeschäfte (z. B. einen Heimvertrag) abschließen. Auch in medizinische Maßnahmen können sie nicht wirksam einwilligen. Gleichzeitig muss allerdings der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass auch die Handlungsfähigkeit einer körperlich, seelisch oder geistig kranken Person im Alltag gewährleistet ist. Deshalb kann der Betroffene entweder selbst rechtliche Vorsorge treffen oder es wird vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung angeordnet.

Wenn Sie sich auch im Ernstfall "das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen" und Ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht gewährleistet wissen wollen, sollten Sie eine umfassende individuelle rechtliche Vorsorge treffen. In diesem Zusammenhang stehen Ihnen verschiedene Vorsorgeinstrumente zur Verfügung. Von Bedeutung ist, welchen Zweck Sie jeweils verfolgen. Denn die möglichen Verfügungen unterscheiden sich nach Ihrem Inhalt und Ihrem Adressaten.

Mit einer Patientenverfügung können Sie vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Da-

mit wird sichergestellt, dass Ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr äußern können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer Sie in allen wichtigen Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie zwar die Bestellung eines Betreuers nicht vermeiden, sie können aber Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen und so die Person des Betreuers benennen und auch Wünsche über die Führung der Betreuung äußern. Und mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern einen Vormund für ihre minderjährigen Kinder benennen, falls sie sterben.

In diesem Ratgeber werden die verschiedenen Vorsorgeverfügungen vorgestellt. Viele konkrete Tipps sollen Ihnen bei der Errichtung Ihrer Verfügung helfen. Nicht zuletzt soll Sie der Ratgeber ermuntern, umfassende rechtliche Vorsorge zu treffen. Mustertexte sollen Ihnen bei der Formulierung Ihrer jeweiligen Vorsorgeverfügung helfen. Verstehen Sie die Textbausteine allerdings nur als Vorschläge und Anregungen, wie Sie Ihre Verfügung inhaltlich gestalten können. Letztlich maßgebend für den Inhalt Ihrer Vorsorgeverfügung sollte immer Ihre persönliche Lebenssituation sein.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	EINLEITUNG	9
1.1	Notwendigkeit der privaten Vorsorge	9
1.2	Überblick über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge	12
1.2.1	Patientenverfügung	13
1.2.2	Vorsorgevollmacht	13
1.2.3	Betreuungsverfügung	14
1.2.4	Sorgerechtsverfügung und -vollmacht	16
2	PATIENTENVERFÜGUNG	17
2.1	Gründe für die Errichtung einer Patientenverfügung	17
2.2	In sechs Schritten zur Patientenverfügung	19
2.3	Verbindlichkeit der Patientenverfügung	22
2.4	Voraussetzungen für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung	24
2.4.1	Einwilligungsfähigkeit	25
2.4.2	Ärztliche Aufklärung	26
2.4.3	Formale Anforderungen	27
2.4.4	Aktualisierung	28
2.4.5	Unzulässige Inhalte	29
2.5	Inhalte einer Patientenverfügung	30
2.5.1	Überblick	31
2.5.2	Festlegungen in der Patientenverfügung	31
2.6	Aufbewahrung und Hinterlegung der Patientenverfügung	50
2.6.1	Persönliche Aufbewahrung	50
2.6.2	Hinterlegung	50
2.7	Änderung und Widerruf der Patientenverfügung	51
2.8	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Patientenverfügung	53
3	RECHTLICHE BETREUUNG	55
3.1	Inhalt und Auswirkungen der Betreuung	55
3.1.1	Gesetzliche Vertretung	56
3.1.2	Einwilligungsvorbehalt	56
3.1.3	Geschäftsfähigkeit und Betreuung	57
3.1.4	Einwilligungsfähigkeit und Betreuung	57
3.2	Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers	58
3.2.1	Medizinische Voraussetzungen	59

3.2.2	Fürsorgebedürfnis	60
3.2.3	Erforderlichkeit der Betreuerbestellung	60
3.2.4	Vorrang der Bevollmächtigung	61
3.3	Umfang der Betreuung	61
3.3.1	Aufgabenkreis	61
3.3.2	Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	62
3.4	Auswahl des Betreuers	65
3.4.1	Rangfolge bei der Betreuerauswahl	65
3.4.2	Vorschlag des Betroffenen	66
3.5	Aufgaben und Pflichten des Betreuers	67
3.5.1	Allgemeine Pflichten	67
3.5.2	Vertretung des Betreuten	69
3.5.3	Vermögenssorge	71
3.5.4	Gesundheitsvorsorge	74
3.5.5	Wohnungsangelegenheiten	81
3.5.6	Aufenthaltsbestimmungsrecht	83
3.5.7	Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten	84
3.6	Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer Betreuung	85
3.6.1	Freiheitsentziehende Unterbringung	85
3.6.2	Unterbringungsähnliche Maßnahmen	87
3.6.3	Ärztliche Zwangsmaßnahmen	89
4	VORSORGEVOLLMACHT	91
4.1	Gründe für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht	91
4.2	In sechs Schritten zur Vorsorgevollmacht	93
4.3	Generalvollmacht als Vorsorge für den Betreuungsfall?	95
4.4	Voraussetzungen für eine wirksame Vorsorgevollmacht	96
4.4.1	Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers	96
4.4.2	Anforderungen an den Bevollmächtigten	97
4.4.3	Formale Anforderungen	97
4.5	Wirksamwerden der Vollmacht	100
4.6	Der Bevollmächtigte	101
4.6.1	Auswahl des Bevollmächtigten	101
4.6.2	Mehrere Bevollmächtigte	102
4.6.3	Bestimmung eines Ersatzbevollmächtigten	103
4.6.4	Rechtsstellung des Bevollmächtigten	104
4.7	Inhalte einer Vorsorgevollmacht	108
4.7.1	Festlegungen in der Vorsorgevollmacht	109
4.7.2	Eingangsformel und Bestellung eines Ersatzbevollmächtigten	109
4.7.3	Einzelne Regelungen	110

4.8	Aufbewahrung und Registrierung der Vorsorgevollmacht	124
4.9	Änderung und Widerruf der Vorsorgevollmacht	125
4.10	Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem	126
4.10.1	Regelungen in der Vereinbarung	127
4.10.2	Eingangsformel	128
4.10.3	Zweck und Ziel der Vollmacht	129
4.10.4	Beginn der Vertretung	129
4.10.5	Wünsche und Weisungen an den Bevollmächtigten . . .	130
4.10.6	Haftung des Bevollmächtigten	134
4.10.7	Salvatorische Klausel	135
4.11	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Vorsorge- vollmacht	135
5	BETREUUNGSVERFÜGUNG	139
5.1	Gründe für die Errichtung einer Betreuungsverfügung	139
5.2	In sechs Schritten zur Betreuungsverfügung	141
5.3	Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – was ist besser?	143
5.4	Persönliche und formale Anforderungen an die Betreuungs- verfügung	143
5.5	Wirksamwerden der Betreuungsverfügung	144
5.6	Wirksamkeit der Betreuungsverfügung	145
5.6.1	Vorschläge für die Person des Betreuers	145
5.6.2	Wünsche zur Durchführung der Betreuung	146
5.7	Inhalte einer Betreuungsverfügung	146
5.7.1	Überblick	147
5.7.2	Eingangsformel	147
5.7.3	Einzelne Regelungen	148
5.8	Aufbewahrung und Registrierung der Betreuungsverfügung . .	153
5.9	Änderung und Widerruf der Betreuungsverfügung	154
5.10	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Betreuungs- verfügung	155
6	SORGERECHTSVERFÜGUNG FÜR DEN TODESFALL	159
6.1	Die elterliche Sorge	159
6.1.1	Umfang der elterlichen Sorge	159
6.1.2	Inhaber der elterlichen Sorge	160
6.2	Die gesetzliche Rechtslage	161
6.3	Gründe für die Errichtung einer Sorgerechtsverfügung für den Todesfall	162

| INHALTSVERZEICHNIS

6.4	In sechs Schritten zur Sorgerechtsverfügung	163
6.5	Voraussetzungen für eine wirksame Sorgerechtsverfügung . . .	165
6.5.1	Benennungsrecht der Eltern	165
6.5.2	Ausschluss durch die Eltern	166
6.5.3	Form	166
6.6	Person des Vormunds	167
6.7	Inhalt der Sorgerechtsverfügung	168
6.7.1	Benennung eines Vormunds	168
6.7.2	Benennung eines Ersatzvormunds	169
6.7.3	Trennung der Personen- und Vermögenssorge	169
6.7.4	Ausschluss eines Vormunds	170
6.7.5	Sorgerechtsverfügung und -vollmacht	170
6.8	Aufbewahrung und Hinterlegung der Sorgerechtsverfügung . .	171
6.9	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Sorgerechts- verfügung	171

INDEX

1 Einleitung

Ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht bildet den Kern Ihrer durch das Grundgesetz gewährleisteten Menschenwürde. Es umfasst zum einen das Recht, in Ihren Angelegenheiten selbst zu entscheiden, zum anderen aber auch die Möglichkeit, diese Entscheidungsbezugnis anderen Personen zu übertragen. Solange Sie handlungs- und entscheidungsfähig sind, ist die Ausübung Ihres Selbstbestimmungsrechts unproblematisch. Private rechtliche Vorsorge sollten Sie aber für den Fall treffen, dass Sie aufgrund bestimmter Umstände nicht mehr selbst entscheiden können und auf fremde Hilfe angewiesen sind.

1.1 Notwendigkeit der privaten Vorsorge

Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder auch fortschreitendes Alter können dazu führen, dass Erwachsene ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Häufig werden bei einem solchen Fürsorgefall dem Hilfebedürftigen der Ehegatte oder Lebenspartner, die Kinder, andere nahe Verwandte oder Freunde beiseite stehen und helfen. Es ist allerdings ein weitverbreiteter Irrtum, dass automatisch der Ehepartner oder die Kinder anstelle der hilfebedürftigen Person entscheiden dürfen, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Die folgenden zwei Fälle sollen die Problematik verdeutlichen:

Fall 1

Der 35-jährige Ingo A. liegt nach einem schweren Motorradunfall seit zwei Monaten auf der Intensivstation im Koma. Beim Sturz hat er lebensbedrohliche Hirnverletzungen erlitten. Er kann zwar selbst atmen, muss aber durch Infusionen künstlich ernährt werden. Selbst wenn er aus dem Koma aufwachen sollte, wird er wahrscheinlich ein schwerer Pflegefall bleiben. Er wird seine Bewegungen nicht richtig koordinieren und nur undeutlich spre-

chen können. Bei allen persönlichen Tätigkeiten (Toilette, Essen, Körperpflege) wird er auf persönliche Hilfe angewiesen sein.

Weil Ingo A. im Koma liegt, kann er nicht selbst entscheiden, wie er in einem solchen Fall ärztlich behandelt werden will bzw. ob die ärztliche Behandlung beendet werden soll. Bei der Ehefrau und den Eltern erkundigen sich die behandelnden Ärzte nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten, also danach, wie dieser entschieden hätte, wenn er im konkreten Fall noch selbst entscheiden könnte. Weil von Ingo A. keine entsprechenden Äußerungen vorliegen, werden sich die Ärzte für die Fortführung der medizinischen Behandlung entscheiden und den Patienten auf lange Sicht mit dem „Maximalprogramm“ der Lebenserhaltung behandeln. Die Ehefrau oder die Eltern haben so gut wie keine Chance, eine Beendigung der Behandlung, sprich „Abschaltung der Geräte“ durchzusetzen.

In einer schriftlichen Patientenverfügung hätte Ingo A. vorsorglich festlegen können, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls er nicht mehr selbst entscheiden kann. Er hätte also auch festlegen können, dass lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen sind, wenn er wegen einer Gehirnschädigung voraussichtlich dauerhaft nicht mehr imstande sein werde, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten oder mit den Mitmenschen zu kommunizieren.

Fall 2

Die 75-jährige Marta B. wohnt nach dem Tod ihres Mannes allein in einer Mietwohnung. Anfangs war sie noch selbst in der Lage, sich zu versorgen und ihren Tag zu gestalten. In letzter Zeit fällt ihr das aber immer schwerer. Zunehmend wird sie verwirrter. Gedächtnis-, Orientierungs- und Sprachstörungen nehmen zu. Nachdem Marta B. eines Nachts bei dem Versuch, die Kellertreppe hinter zu steigen, gestürzt war und erst am nächsten Morgen

unterkühlt und mit starken Prellungen aufgefunden wurde, muss ihre Tochter handeln. Sie lässt ihre Mutter untersuchen. Das Ergebnis: Alzheimer-Demenz.

Zwar will sich die Tochter um ihre Mutter kümmern, es gibt aber Probleme. Weil sie keine Vollmacht hat, kann sie den Mietvertrag nicht kündigen. Das gilt auch für bestehende Versicherungsverträge. Sie hat keinen Zugriff auf das Bankkonto ihrer Mutter, auch kann sie sich keinen Überblick über deren Vermögensverhältnisse verschaffen. Damit bleibt ihr nur die Möglichkeit, beim Gericht für ihre Mutter eine Betreuung zu beantragen. Zwar ist davon auszugehen, dass das Betreuungsgericht nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens die Tochter als Betreuerin und damit als Vertreterin der Mutter bestellen wird, die Tochter steht allerdings unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Hätte Marta B. ihrer Tochter eine Vorsorgevollmacht erteilt, wäre ein unter Umständen langwieriges und belastendes gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich gewesen. Die Tochter hätte aufgrund der vorhandenen Vertretungsbefugnis sofort nach Kenntnis der Notsituation handeln können und sie würde nicht der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterliegen. Marta B. hätte in einer Vereinbarung mit ihrer Tochter regeln können, wie sie sich in bestimmten Situationen ihre Vertretung wünscht und wie ihre Tochter im Einzelfall ihre Interessen wahrnehmen soll.

Wenn Sie im Rahmen Ihres persönlichen Selbstbestimmungsrechts für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind, festlegen wollen, wer für Sie handeln und Ihre Interessen wahrnehmen soll und in welchem Sinne Sie betreffende Entscheidungen getroffen werden sollen, müssen Sie eine private rechtliche Vorsorge treffen. Diese hat stets Vorrang vor der staatlichen Rechtsfürsorge. So ist eine gesetzliche Betreuung nicht erforderlich, wenn Ihre Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können. Und Ihre private Vorsorge geht auch einer mutmaßlichen Einwilligung in medizinische und pflegerische Maßnahmen vor.

2 Patientenverfügung

Durch den medizinischen Fortschritt haben sich die Möglichkeiten, das menschliche Leben zu erhalten und zu verlängern auch bei schwersten Krankheiten und in hohem Alter rasant fortentwickelt. Die Folgen sind, dass damit nicht nur das Leben, sondern auch das Sterben und unter Umständen das Leiden verlängert werden.

Jeder von einem Arzt durchgeführte Heileingriff stellt eine mit Strafe bedrohte Körperverletzung dar, die nur dann nicht rechtswidrig und straffrei ist, wenn der Patient nach vorheriger umfassender ärztlicher Beratung und Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hat. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beinhaltet auch das grundsätzliche Recht, eine ärztliche Behandlung abzulehnen oder deren Fortsetzung zu untersagen. Für den Fall, dass der Patient irgendwann einmal nicht mehr mitteilen kann, welche Untersuchungen und Therapien er wünscht und welche er ablehnt, kann er vorsorgen und im Voraus festlegen, was Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte zu tun und zu lassen haben. Eine solche Festlegung nennt man Patientenverfügung.

2.1 Gründe für die Errichtung einer Patientenverfügung

Niemand kann Sie zwingen, einer vom Arzt vorgeschlagenen Behandlung zuzustimmen. Sie können auch jederzeit eine bereits begonnene Behandlung abbrechen. Selbst wenn der Arzt anderer Meinung ist, liegt die letzte Entscheidung immer bei Ihnen.

Problematisch ist das alles aber dann, wenn Sie selbst nicht mehr gefragt werden können.

Sind Sie als Patient handlungsunfähig (z. B. weil Sie bewusstlos sind oder im Koma liegen) muss der Arzt Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln und danach entscheiden, ob der vorgeschlagenen Behand-

lung zugestimmt oder ob sie abgelehnt wird. Ihren mutmaßlichen Willen muss der Arzt anhand konkreter Anhaltspunkte ermitteln. Maßgeblich für das ärztliche Handeln ist dann, wie Sie als Patient selbst entscheiden würden. Dabei kommt es vor allem auf Ihre früheren Äußerungen, Ihre ethischen und religiösen Überzeugungen und Ihre sonstigen persönlichen Wertvorstellungen an, über die Ihre Angehörigen und andere Ihnen nahestehende Personen Auskunft geben können. Im Zweifel wird die Erforschung des mutmaßlichen Willens dazu führen, dass der Arzt sich immer zugunsten der Lebenserhaltung des Patienten entscheiden wird. So darf beispielsweise der Arzt bei einem schweren Autounfall, bei dem ein Bewusstloser vom Notarzt aufgefunden wird, vermuten, dass der Verletzte, wenn er bei Bewusstsein wäre, in die Behandlung einwilligen würde.

Haben Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet und darin einen Bevollmächtigten bestellt, der Sie in gesundheitlichen Angelegenheiten vertreten darf, wird der Arzt den Bevollmächtigten in die Ermittlung des Patientenwillens einbeziehen. Der Arzt und Ihr Bevollmächtigter müssen dann herausfinden, wie Sie entscheiden würden, wenn Sie noch entscheidungsfähig wären. Und genau in diesem Zusammenhang gewinnt eine Patientenverfügung ihre Bedeutung. In Ihr können Sie verbindlich festlegen, welche Behandlungen in welchen Situationen Sie in Zukunft wollen und welche nicht. Auch für den Fall, dass Sie nicht mehr imstande sind, selbst über vom Arzt vorgeschlagene Behandlungsmaßnahmen zu entscheiden, können Sie in Ihrer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Maßnahmen und Behandlungen für Sie ergriffen werden und welche unterbleiben sollen.

Mit einer Patientenverfügung können Sie also „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“. Zum einen ist gewährleistet, dass medizinisch nur das getan wird, was Sie wünschen, zum anderen geben Sie nahe stehenden Personen eine Marschroute bei der Erforschung Ihres mutmaßlichen Willens vor. So können Sie sich vor ungewollten medizinischen Maßnahmen schützen und auch für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, Ihr Selbstbestimmungsrecht

3 Rechtliche Betreuung

Im täglichen Rechtsverkehr ist die Handlungsfähigkeit von Personen wichtig. Wer wegen einer Beeinträchtigung nicht imstande ist, seine Angelegenheiten zureichend wahrzunehmen, ist auf die Hilfe anderer Personen angewiesen. Bei volljährigen hilfsbedürftigen Personen besteht allerdings das Problem, dass den ihnen nahestehenden Personen, insbesondere dem Ehegatten und den nächsten Verwandten, kein gesetzliches Vertretungsrecht zusteht.

Wer als Erwachsener wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann, erhält von Amts wegen oder auf seinen Antrag einen Betreuer, den das Betreuungsgericht bestellt. Eine gerichtliche Betreuung kommt nicht in Betracht, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut auch durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können. Eine Betreuung kann also verhindert werden, wenn der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt.

3.1 Inhalt und Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist für den Betreuten nicht mit einer Entrenchtung verbunden. Seine Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit werden von der Betreuung nicht berührt. Auch die ihm zustehenden höchstpersönlichen Rechte kann der Betreute weiterhin wahrnehmen. Wesensmerkmal der Betreuung ist die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers. Bei der Betreuung bekommt der Betroffene für die Angelegenheiten, die er nicht mehr selbst besorgen kann, einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter zur Seite gestellt. Und wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, werden die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten und damit seine Teilnahme am Rechtsverkehr beschränkt.

3.1.1 Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers ist Wesensmerkmal der Betreuung. Soweit andere Hilfen ausreichen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt werden muss, ist eine Betreuung nicht zulässig.

Im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretungsbefugnis betrifft die Abgabe von Willenserklärungen (z. B. Abschluss eines Vertrags, Kündigung) und rechtsgeschäftliche Handlungen (z. B. Mahnungen, Fristsetzungen). Sie gilt auch für den Empfang solcher Erklärungen gegenüber dem Betreuten und für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren und gegenüber Behörden.

3.1.2 Einwilligungsvorbehalt

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die rechtliche Betreuung keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen hat, ist der sogenannte Einwilligungsvorbehalt. Diesen kann das Gericht zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten anordnen. In diesem Fall benötigt der Betreute (von bestimmten Ausnahmen wie beispielsweise bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens abgesehen) die Einwilligung des Betreuers. Die Willenserklärung des Betreuten ist nur wirksam, wenn der Betreuer einwilligt. Allerdings kann sich der Einwilligungsvorbehalt nur auf Willenserklärungen beziehen, die den Aufgabenkreis des Betreuers betreffen.

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, bedarf die Willenserklärung des Betreuten der vorherigen Zustimmung des Betreuers. Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam. Seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Betreuers ab. Einseitige Rechtsgeschäfte des Betreuten (z. B. eine

4 Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie im Voraus einen Vertreter bevollmächtigen, Ihre Angelegenheiten zu erledigen, wenn Sie dies infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte selbst nicht mehr oder nur noch teilweise können. Eine solche Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. In der Vollmacht können Sie im Einzelnen regeln, für welche Aufgabenbereiche sie gelten und welche Befugnisse der Bevollmächtigte haben soll.

Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf in ihrem Regelungsbereich vom Betreuungsgericht keine rechtliche Betreuung (wie sie unter 3. vorgestellt wird) angeordnet werden.

4.1 Gründe für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, so bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer. Dies erfolgt entweder auf Ihren Antrag oder von Amts wegen durch das Betreuungsgericht.

Der Betreuer vertritt Sie dann im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtlich und außergerichtlich. Er hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, wie es Ihrem Wohl entspricht. Dazu gehört insbesondere auch, dass Sie im Rahmen Ihrer Fähigkeiten Ihr Leben nach Ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können, soweit sie Ihrem Wohl nicht zuwiderlaufen.

Ein Betreuer im Rahmen des gesetzlichen Betreuungsverfahrens wird aber nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil Sie ihre An-

gelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Die Bestellung eines Betreuers können Sie vermeiden, wenn Sie bereits eine andere Person bevollmächtigt haben oder noch bevollmächtigen können. Und dies gilt nicht nur für Vermögensangelegenheiten, sondern für alle anderen Bereiche, z. B. Gesundheits- oder Wohnangelegenheiten.

! Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, können Sie die im Vorsorgefall notwendige gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermeiden. Sie selbst bestimmen also, welche Person Ihres Vertrauens als Ihr Vertreter handeln soll. Damit haben Sie Gelegenheit, eine im Betreuungsfall für Sie handelnde Person Ihres Vertrauens zu bestimmen, die bei Entscheidungen viel eher Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen kennt und berücksichtigen wird.

Auch junge Menschen sollten eine Vorsorgevollmacht errichten, weil jeder in die Situation geraten kann, in der andere für ihn handeln und entscheiden müssen. So kann z. B. ein Unfall zur Folge haben, dass der Betroffene selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Nur solange der Betroffene minderjährig ist, können seine Eltern als gesetzliche Vertreter für ihn entscheiden. Nach Eintritt der Volljährigkeit endet jedoch das gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern. Dann ist es sinnvoll, durch eine Vollmacht Vorsorge für den Fall zu treffen, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

! Zwar können Sie sich in Ihrer Patientenverfügung zu Ihren Wünschen einer medizinischen Versorgung, insbesondere über den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung äußern, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden. Sie sollten jedoch gewährleisten, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann und durchgesetzt wird. Sinnvoll ist es deshalb, die Patientenverfügung mit der Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Damit haben Sie die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen

5 Betreuungsverfügung

Für eine volljährige Person wird vom Gericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt, wenn diese Person wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann. Zwar wird der Betroffene vom Gericht zu der Frage angehört, welche Person er als Betreuer wünscht, falls sich jedoch der Betroffene zu diesem Zeitpunkt nicht mehr äußern kann, hat das Gericht Wünsche, die dieser zuvor festgelegt hat, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, der sogenannten **Betreuungsverfügung**. Darin kann der Betroffene für den Fall seiner eigenen Hilfsbedürftigkeit oder Geschäftsunfähigkeit gegenüber dem Betreuungsgericht Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers äußern und Hinweise geben, wie die Betreuung geführt werden soll. Die **Betreuungsverfügung** gibt allerdings dem darin Benannten noch keine unmittelbare Handlungsbefugnisse; diese müssen ihm erst gerichtlich verliehen werden.

5.1 Gründe für die Errichtung einer **Betreuungsverfügung**

Vom Betreuungsgericht wird für eine volljährige Person eine Betreuung angeordnet, wenn diese aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Die amtliche Bestellung eines Betreuers ist nicht notwendig, wenn der Betroffene einen Bevollmächtigten ermächtigt hat, im Fall der Fälle seine Angelegenheiten wahrzunehmen.

Nicht jeder hat allerdings eine Vertrauensperson, die er als Bevollmächtigten einsetzen möchte. In diesem Fall hilft dann eine **Betreuungsverfügung**, in der der Betroffene eine Person vorschlagen kann, die seine Vorstellungen und Wünsche im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit umsetzen soll. Der Vorteil einer gesetzlichen Betreuung ist, dass

der Betreuer regelmäßig durch das Gericht kontrolliert wird. Außerdem wird die Betreuungsverfügung erst dann wirksam, wenn tatsächlich eine Betreuung eingerichtet wird und dann auch nur für genau festgelegte Aufgabenkreise. Anders als ein Bevollmächtigter kann nämlich ein Betreuer erst nach der gerichtlichen Bestellung und dann auch nur in den gerichtlich festgelegten Aufgabenbereichen handeln.

Und selbst wenn der Betroffene eine Vorsorgevollmacht verfasst hat, ist es sinnvoll, diese durch eine Betreuungsverfügung zu ergänzen. Zum einen kann es sein, dass die Vorsorgevollmacht ganz bewusst nur für bestimmte Lebensbereiche erteilt wurde. Ist dann für Aufgaben, die nicht durch die Vollmacht abgedeckt werden, eine Entscheidung notwendig, muss ein Betreuer bestellt werden. Außerdem kann es sein, dass die Vollmacht an entscheidenden Stellen nicht eindeutig genug formuliert wurde. Im Zweifelsfall wird dann zusätzlich zum Bevollmächtigten ein Betreuer bestellt.



Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, sollten Sie verfügen, dass Sie sich Ihren Bevollmächtigten auch als Betreuer wünschen.

Textbausteine (für Vorsorgevollmacht)

Diese Vollmacht soll eine gesetzliche Betreuung überflüssig machen. Sollte gleichwohl eine Betreuung erforderlich sein, bitte ich, den von mir eingesetzten Bevollmächtigten als Vertrauensperson zum Betreuer zu bestellen.

Sollte der von mir in der Vorsorgevollmacht eingesetzte Bevollmächtigte nicht für die Aufgaben als Betreuer geeignet sein, bitte ich das Betreuungsgericht, folgende Person als Betreuer zu benennen:

Vor- und Familiennamen _____

Geboren am _____

Wohnhaft in [Ort, Straße, Hausnummer] _____

Ich habe zusätzlich eine Betreuungsverfügung errichtet.

6 Sorgerechtsverfügung für den Todesfall

Es ist sicherlich schwer, sich mit dem Gedanken zu befassen, wer sich um die minderjährigen Kinder kümmert, wenn die Eltern versterben. Aber eine schwere Krankheit oder ein tödlicher Autounfall kann jeden treffen. Wer sorgt sich dann um die Kinder? Was geschieht mit den Kindern, wenn diese plötzlich ohne sorgeberechtigte Eltern dastehen?

Wenn Eltern minderjähriger Kinder etwas zustößt, geht das Sorgerecht für die Kinder nicht automatisch auf die Großeltern oder nahe Verwandten über. Und schon gar nicht auf den Taufpaten. Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern bestimmen, wer an ihrer Stelle die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind ausüben soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

6.1 Die elterliche Sorge

Solange ein Kind minderjährig ist, ist es der elterlichen Sorge anvertraut. Diese umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten und in Vermögensangelegenheiten.

6.1.1 Umfang der elterlichen Sorge

Die Personensorge umfasst sämtliche Angelegenheiten, die die Person eines Kindes betreffen. Dazu gehören u.a. die Pflege, die Erziehung, die Beaufsichtigung, die Bestimmung des Aufenthalts, die Ausbildungs- und Berufswahl und die Bestimmung des Umgangs des Kindes mit anderen Personen.

Die Vermögenssorge beinhaltet das Recht und die Verpflichtung der Eltern zur Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Kindes. Bedeutung hat die Vermögenssorge, wenn das minderjährige Kind durch Schenkung oder Erbschaft eigenes Vermögen erwirbt. Die Vermögenssorge der Eltern unterliegt in mehrfacher Hinsicht ge-

setzlichen Beschränkungen. So bedürfen etwa bestimmte Rechtsgeschäfte (z. B. Kreditgeschäfte oder Ausschlagung einer Erbschaft) der Genehmigung des Familiengerichts.

Die elterliche Sorge umfasst auch die Vertretung des Kindes. Die gesetzliche Vertretung umfasst jedes Handeln mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten für das Kind. Sie erfasst neben Rechtsgeschäften wie den Abschluss von Kauf- und Ausbildungsverträgen auch die Einwilligung in ärztliche Behandlungen und Operationen, Anträge bei Behörden und Schulan- und -abmeldungen. Im Regelfall vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich.

6.1.2 Inhaber der elterlichen Sorge

Für die Frage, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist, ist zwischen Kinder zu unterscheiden, deren Eltern verheiratet bzw. nicht verheiratet sind.

Verheiratete Eltern haben grundsätzlich gemeinsam die Pflicht und das Recht, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen. Sind die Eltern bei Geburt des Kindes bereits verheiratet, haben sie die gemeinsame Sorge von Anfang an; heiraten sie erst später, steht ihnen die gemeinsame Sorge ab dem Tag der Eheschließung zu.

Nicht miteinander verheirateten Eltern können gemeinsam sorgeberechtigt sein, wenn

- sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
- sie einander heiraten oder
- ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Index

A

- Aktive Sterbehilfe 14, 30
- Antibiotika 34, 39
- Ärztliche Aufklärung 22, 26, 46
- Ärztliche Eingriffe 45, 75, 79
- Ärztliche Maßnahmen 34, 75
- Aufenthaltbestimmungsrecht 83
- Aufenthaltsbestimmung 109

B

- Bankgeschäfte 73, 109
- Beatmung 34, 37
- Behandlungsabbruch 35
- Behandlungssituationen 32
- Behandlungswünsche 30
- Betreuer 91, 147
 - Aufenthaltbestimmungsrecht 83
 - Aufgaben 61
 - Auswahl 65
 - Erforderlichkeit 60
 - Gesundheitssorge 74
 - Pflichten 67, 77
 - Vertretungskompetenz 69
 - Voraussetzung 59
 - Vorschlag 66, 148
 - Wohnungsangelegenheiten 81
- Betreuung 55, 119
- Betreuungsgericht 14, 55, 91
- Betreuungsverfügung 139
 - Änderung 154
 - Anforderungen 143
 - Anweisungen 151
 - Aufbewahrung 153
 - Bedeutung 68
 - Betreuer 145, 148
 - Durchführung 146
 - Gründe 139
 - Inhalte 146
 - Registrierung 153
 - Widerruf 154

- Wirksamkeit 145
- Wirksamwerden 144
- Wünsche 152
- Bettgitter 87
- Bevollmächtigter 16, 40, 95, 101
 - Anforderungen 97
 - Aufgaben 104
 - Auswahl 101
 - Beglaubigung 98
 - Bestimmung 103
 - Entscheidungen 105
 - Haftung 134
 - mehrere Personen 102
 - Rechtsstellung 104
 - Verpflichtungen 130
 - Weisungen 130
- Blut 34

D

- Demenz 22, 25
- Dialyse 34

E

- Einwilligungsfähig 25
- Einwilligungsvorbehalt 62
- Erbschaft 73, 119

F

- Fixierung 87
- Freiheitsentzug 85, 109

G

- Generalvollmacht 95
- Geschäftsfähig 57
- Geschäftsfähigkeit 96
- Geschäftsunfähigkeit 14
- Grundstücksgeschäfte 73

I

- Insichgeschäfts 122

K

Krankenversicherung 76

Kredite 73

Künstliche Ernährung 22, 34

M

Medizinische Versorgung 13

Minderjährige Kinder 16

O

Organspende 42, 109

P

Patientenverfügung

– Aktualisierung 28

– Änderung 51

– Aufbewahrung 50

– Bedeutung 68

– Betreuer 77

Pflege 76, 112

Pflegeheim 22

R

Rechtsgeschäfte 56

S

Schmerzbehandlung 34

Schriftform 27

Schweigepflicht 41

Selbstbestimmungsrecht 9, 17

Sorgerechtsverfügung 159

– Aufbewahrung 164, 171

– Benennungsrecht 165

– elterliche Sorge 160

– Form 166

– Gründe 162

– Hinterlegung 171

– Inhalt 168

– Rechtslage 161

– Umfang 159

– Voraussetzungen 165

Sterbehilfe 29

T

Todesfall 159

Trauerfeier 119

U

Unfall 91

Untervollmacht 109

V

Vermögensangelegenheiten 62, 113, 147

Vermögenssorge 71

Versicherungen 115

Vormund 167

– Ausschluss 170

– Benennung 168

Vorsorgevollmacht 91

– Änderung 125

– Aufbewahrung 124

– Dauer 122

– Erlöschen 122

– Festlegungen 108

– Gründe 91

– Inhalt 108

– Registrierung 124

– Vollmachtgeber 96

– Voraussetzung 96

– Widerruf 125

– Wirksamkeit 123

– Wirksamwerden 100

W

Wertvorstellungen 47

Wiederbelebung 34

Wohnungsangelegenheiten 81

Wohnungsaufgabe 82

Z

Zwangmaßnahmen 85